

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2023

Kurz informiert

Gewinnerzielungsabsicht: Verbot umfasst sämtliche Tätigkeiten.....	1
Spenden: Kein Abzug bei Spenden in die Schweiz.....	1
Mittelweitergabe: Darlehen an befreundeten Verein im Ausland.....	2
Sozialversicherung: Niedrige Vergütung als Indiz für abhängige Beschäftigung...2	
Interessante Webinare im III. Quartal 2023.....	2

Photovoltaik-Anlagen im Verein (Teil 1)

So werden PV-Anlagen neuerdings umsatzsteuerlich behandelt.....	3
---	---

Vereinsrecht

OLG Brandenburg bezieht Stellung: Wann ist eine Mitgliederklage zulässig?.....	8
---	---

Virtuelle Mitgliederversammlung (Teil 3)

Datenschutzanforderungen bei der virtuellen MV: Das sind die Details.....	11
--	----

Sozialversicherung

BSG mit Kehrtwende bei sozialversicherungsrechtlicher Bewertung von Lehrkräften – was tun?.....	15
--	----

Praxisfall

Alumni-Verein und Förderung der Allgemeinheit?.....	20
---	----



Mitarbeiter verzweifelt GESUCHT?

Hier finden Sie die Kandidaten,
die zu Ihnen passen!

1. **Hohe Aufmerksamkeit** durch Platzierung Ihrer Anzeigen im **MMN-Netzwerk**.
2. Bis zu **5-mal mehr qualifizierte Bewerber** im Vergleich zu herkömmlichen Jobportalen
3. **500 qualifizierte Klicks** auf Ihre Stellenausschreibung garantiert*

* Bei Buchung der Premium-Option



Jetzt
testen und
20% sparen!
Entscheidungscode:
Kontaktoer20

TAXTALENTS
Der Talenteinsatzmarkt

www.tax-talents.de

► Umsatzsteuer

Verbot der Gewinnerzielung umfasst sämtliche Tätigkeiten

| Bei der Prüfung, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers zu berücksichtigen. Das hat das FG Niedersachsen klargestellt. |

Nach § 4 Nr. 18 UStG sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, umsatzsteuerfrei wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Der Fall vor dem FG Niedersachsen betraf einen Rechtsanwalt, der u. a. für einen gemeinnützigen Verein im Bereich der Schuldnerberatung tätig war. Für die Rechnungen an den Verein machte er die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG geltend. Zu Unrecht – so die Auffassung des FG. Denn bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, seien sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers zu berücksichtigen. Die Einrichtung dürfe mit keiner ihrer Tätigkeiten darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen. Durch die Rechtsanwaltstätigkeit habe jedoch im Übrigen ein systematisches Gewinnstreben vorgelegen. Es genüge auch nicht, dass der Anwalt Hilfsperson einer gemeinnützigen Einrichtung war. Denn die Hilfsperson müsse selbst die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG erfüllen (FG Niedersachsen, Urteil vom 05.09.2022, Az. 11 K 56/22, Abruf-Nr. [235501](#)).

Wichtig | Gemeinnützige Körperschaften erfüllen die Anforderungen der fehlenden systematischen Gewinnerzielung regelmäßig, weil das Selbstlosigkeitsgebot alle Tätigkeiten umfasst – auch die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Nicht gemeinnützige Vereine müssten eine analoge Mittelbindung nachweisen. Wie das erfolgen muss, ist bislang nicht geklärt.

► Spenden

Kein Spendenabzug bei Spenden in die Schweiz

| Sind Spenden an eine Non-Profit-Organisation mit Sitz in der Schweiz steuermindernd zu berücksichtigen? Nein, sagt das FG München. |

Bei Spenden an eine ausländische Organisation muss der Spender nachweisen, dass die Spendenempfängerin nach ihrer Satzung und aufgrund ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Zudem fordert § 10b EStG Abs. 1 S. 2 EStG, dass das Land, in dem der Spendenempfänger seinen Sitz hat, mit Deutschland (oder der EU) ein Abkommen über Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen abgeschlossen hat. Da für die Schweiz ein solches Abkommen fehlt und sie weder Mitgliedstaat der EU noch ein Staat des EWR ist, hat das Gericht den Spendenabzug versagt (FG München, Urteil vom 31.03.2022, Az. 10 K 1766/20, Abruf-Nr. [233061](#)).

Wichtig | Der Steuerpflichtige hat Revision beim BFH eingelegt (Az. X R 20/22).

Schuldnerberater:
Keine Befreiung
nach § 4 Nr. 18 UStG

Auch ausländische
NPO muss gemein-
nützigem Zweck
dienen

► Mittelweitergabe

Darlehen an einen befreundeten Verein im Ausland - geht das?

| Ein VB-Leser fragt: Unser gemeinnütziger Verein in Deutschland möchte einem befreundeten gemeinnützigen Verein nach dänischem Recht mit Sitz in Dänemark ohne Bezug nach Deutschland ein Darlehen für den Kauf einer Immobilie in Dänemark geben. Das Darlehen wird verzinst. Wird hier die Gemeinnützigkeit des in Deutschland ansässigen Vereins gefährdet? Gibt es eine Möglichkeit solch ein Darlehen zu vergeben? |

Antwort | Im EU-Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in Deutschland. Hier kämen also zwei Zuordnungen in Frage:

1. Das Darlehen wird zu banküblichen Konditionen aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln gewährt. Dann ist die Steuerbegünstigung des Darlehensnehmers ohne Bedeutung.
2. Es handelt sich um eine (leihweise) Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO. Hierfür darf der Verein grundsätzlich alle Mittel verwenden. Dann muss der Empfänger aber nach den Kriterien des deutschen Rechts steuerbegünstigt sein. Das müssen Sie mit entsprechenden Unterlagen nachweisen.

► Sozialversicherungspflicht

Niedrige Stundenvergütung als Indiz für abhängige Beschäftigung

| Die Vergütungen im gemeinnützigen Sektor liegen oft deutlich unter dem der gewerblichen Wirtschaft. Dass das auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen ist, stellte das LSG Baden-Württemberg im Fall einer Koordinatorin in „freier Mitarbeit“ eines gemeinnützigen Jazzclubs fest, die eine Stundenvergütung in Höhe von 18 Euro erhielt. |

Die Höhe der Vergütung der Koordinatorin sprach nach Auffassung des Gerichts nämlich für eine Scheinselbstständigkeit – auch mit Rücksicht auf das branchenübliche Vergütungsniveau. Das LSG zog zwar durchaus in Erwägung, dass bei Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht keine marktüblichen Preise als Vergleichsmaßstab herangezogen werden könnten, sah im konkreten Fall aber keinen eklatanten Unterschied zu den in der Einrichtung bezahlten Vergütungen für angestellte Mitarbeiter. Auch der Abstand zu marktüblichen Preisen war nicht ausreichend groß, um für eine selbstständige Tätigkeit zu sprechen. Die Folge: Das Gericht sah die Tätigkeit der Koordinatorin im Ergebnis als abhängige Beschäftigung an (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.2023, Az. L 4 BA 2739/20, Abruf-Nr. [234854](#)).

► IWW-Webinare

Interessante Webinare im III. Quartal 2023

Datum	IWW-Webinare
13.07.2023	Löhne und Gehälter (www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter)
26.09.2023	Recht und Steuern im Verein (https://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein)

Ein Leser fragt –
VB antwortet

Gesamtbild
der Tätigkeit
ist entscheidend



IWW-WEBINARE
[webinare.iww.de](https://www.iww.de/webinare.iww.de)

Photovoltaik-Anlagen im Verein (Teil 2): So werden sie neuerdings umsatzsteuerlich behandelt

| Zum 01.01.2023 hat sich die Umsatzbesteuerung für kleinere Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) geändert. Das betrifft nicht nur privat betriebene Anlagen, sondern auch Anlagen auf und an Gebäuden, die für Gemeinwohlzwecke genutzt werden. VB stellt die Neuerungen dar und bringt Sie auf den aktuellen Stand der Behandlung von PV-Anlagen bei Vereinen. |

Die Umsatzsteuerbefreiung in § 12 Abs. 3 UStG

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein neuer Absatz 3 in § 12 UStG angefügt. Danach ist die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer PV-Anlage umsatzsteuerfrei. Diese Befreiung gilt

- für Anlagen auf und an Privatgebäuden und Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Das gilt unabhängig von der Leistung der Anlage.
- für anderswo errichtete Anlagen bis 30 Kilowatt peak (kWp) Leistung.

Es gibt also zwei verschiedene Grenzen für die Vereinfachungsregelungen:

1. Grundsätzlich befreit sind Anlagen bis 30 kWp.
2. Ohne Leistungsobergrenze befreit sind Anlagen an oder auf entsprechenden Gebäuden.

1. Die 30 kWp-Grenze und nachträgliche Anlagenerweiterungen

Die 30 kWp-Grenze bezieht sich auf die jeweilige Anlageneinheit. Bei der nachträglichen Erweiterung einer PV-Anlage wird der Leistungszuwachs hinzugerechnet. Wird die 30 kWp-Grenze durch die Erweiterung überschritten, ist die Vereinfachungsregelung auf den nachträglich ergänzten Teil nicht anwendbar. Für den bereits bestehenden Teil führt dies jedoch nicht zur nachträglichen Änderung (UStAE, Abschnitt 12.18, Abs. 5).

■ Beispiel

Ein Verein betreibt eine Anlage mit 25 kWp. Er erweitert sie auf 40 kWp. Die Lieferung und Installation der für die Erweiterung erforderlichen Komponenten ist nicht umsatzsteuerbefreit.

2. Anlagen in der Nähe

In der Nähe eines solchen Gebäudes befindet sich eine PV-Anlage insbesondere, wenn sie auf dem Grundstück installiert ist, auf dem sich auch das betreffende begünstigte Gebäude befindet. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der PV-Anlage ein räumlicher oder funktionaler Nutzungszusammenhang besteht (Abschn. 12.18, Abs. 3 UStAE).

Die beiden neuen Befreiungstatbestände ...

... und die beiden Eingrenzregelungen

Nachträgliche Erweiterung der PV-Anlage

■ Beispiel

Das gilt etwa für alle Gebäude und Flächen auf einem Sportgelände, das der Verein betreibt. Eigentum des Vereins an der Immobilie ist nicht erforderlich. Wenn die Anlagen im Eigentum der öffentlichen Hand sind, sind sie ohnehin begünstigt.

Das Kriterium „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dient ein Gebäude dem Gemeinwohl,

- wenn es für ideelle Tätigkeiten verwendet wird oder
- Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und 29 oder § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (Abschn. 12.18, Abs. 3 UStAE).

Diese Gebäude sind begünstigt

Im Bereich von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen sind das vor allem

- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Rehabilitationsdienste und -einrichtungen,
- Pflege- und Wohlfahrtspflegeeinrichtungen,
- Rettungs- und Krankentransportdienste,
- Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- Sportveranstaltungen,
- Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Jugendherbergen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- alle Zweckbetriebe gemeinnütziger Organisationen.

Die formelle Gemeinnützigkeit ist dabei nicht verlangt, soweit sie nicht Voraussetzung für die jeweilige Steuerbefreiung ist.

So werden gemischt genutzte Gebäude behandelt

Wird ein Gebäude sowohl für begünstigte als auch nicht begünstigte Zwecke verwendet (z. B. für Kulturveranstaltungen und zur Vermietung als Wohnraum), ist es grundsätzlich begünstigt. Das gilt nur dann nicht, wenn die unschädliche Nutzung völlig hinter die schädlichen Nutzung zurücktritt. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn der auf die unschädliche Nutzung entfallende Nutzflächenanteil weniger als zehn Prozent der Gesamtgebäudenutzfläche ausmacht (UStAE, Abschn. 12.18, Abs. 5).

Lieferzeitpunkt ist ausschlaggebend

Der Nullsteuersatz gilt nur für PV-Anlagen, die nach dem 01.01.2023 geliefert bzw. installiert wurden. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich. Entscheidend ist das Datum, an dem die PV-Anlage geliefert bzw. installiert wird. Es spielt also keine Rolle, wann die Anlage bestellt, der Vertrag abgeschlossen oder die Rechnung ausgestellt wurde.

Wichtig | Hier ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage ausschlaggebend. Wurde vor dem 01.01.2023 eine Anzahlung geleistet, unterlag sie zunächst dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Bei Lieferung bzw. Ab-

Wann dient Gebäude dem Gemeinwohl?

Diese Gebäude sind betroffen

Nullsteuersatz gilt nur für nach dem 01.01.2023 installierte PV-Anlagen

Zeitpunkt der Fertigstellung ausschlaggebend

schluss der Installation nach dem 31.12.2022 gilt der Nullsteuersatz für die gesamte Leistung – auch für die Anzahlung. Das Lieferunternehmen muss das bei der Abschlussrechnung entsprechend berücksichtigen.

Der Umfang der Steuerbefreiung

Steuerbefreit sind

- alle Komponenten einer PV-Anlage, wie z. B. Wechselrichter oder auch Batteriespeicher,
- die Installation der Anlage und der zugehörigen Speicher,
- der Austausch defekter Komponenten einer PV-Anlage; das gilt auch für die Reparaturleistungen, nicht nur für die Ersatzkomponenten,
- die Erweiterung bestehender Anlagen sowie
- Nebenleistungen wie Gerüstarbeiten oder die Anmeldung in das Markstammdatenregister.

Nicht steuerbefreit sind reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen, laufende Wartungsarbeiten, Garantie- und Wartungsverträge und die Anmietung von PV-Anlagen.

Wichtig | Leasing- oder Mietkaufverträge werden je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder sonstige Leistung eingestuft. Sie sind dann umsatzsteuerbefreit. Eine Lieferung liegt z. B. vor, wenn ein Eigentumsübergang zum Ende der Vertragslaufzeit vereinbart ist.

Verwaltungsvereinfachung für Kleinunternehmer

Die Steuerbefreiungsregelung bezieht sich auf die Kleinunternehmerregelung: Bisher verzichteten die Betreiber kleiner PV-Anlagen meist auf die Kleinunternehmerbefreiung, weil dann ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der Anlage möglich war. Dann waren die Einspeiseentgelte aber umsatzsteuerpflichtig. Die Neuregelung ist also eine – wenn auch zwangsweise – Verwaltungsvereinfachung.

Regelung ist für Vereine nicht unbedingt von Vorteil

Da die Lieferung der Anlage umsatzsteuerfrei ist, entfällt der Vorsteuerabzug. Faktisch führt das zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten. Für Vereine ist dieses Umsatzsteuerbefreiung oft nicht vorteilhaft. Sind sie ohnehin umsatzsteuerpflichtig, sind das auch die Einspeiseentgelte. Eine eigene Befreiung dafür gibt es nämlich nicht. Nur über die Kleinunternehmerregelung kann auf die Besteuerung verzichtet werden. Vielfach wäre also der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage von Vorteil. Es gibt hier aber kein Wahlrecht. Die Anschaffungskosten sind bei Anlagen bis 30 kWp bzw. auf begünstigten Gebäuden immer umsatzsteuerbefreit.

PRAXISTIPP | In vielen Fällen wird es sich für Vereine also rechnen, wenn sie Anlagen über 30 kWp installieren. Das entspricht aber einer Anlage mit rund 150 m² Fläche an Solarmodulen und bedeutet einen entsprechend höheren Investitionsaufwand. Insbesondere, wenn die Leistung nah an der 30-kWp-Grenze liegt, wird aber das durch die Einsparungen über den Vorsteuerabzug wieder ausgeglichen.

Für diese Leistungen gilt die Umsatzsteuerbefreiung ...

... und für diese nicht

Vielfach wäre Vorsteuerabzug aus der Anschaffung besser ...

... dazu sind aber Anlagen über 30 kWp erforderlich

Die steuerliche Zuordnung der PV-Anlage

Liegen die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie Lieferung der Anlage nicht vor, muss der Verein beim Vorsteuerabzug die steuerliche Zuordnung der Anlage beachten. Gegenstände, die für den – im umsatzsteuerlichen Sinne – unternehmerischen Bereich verwendet werden, stellen grundsätzlich Unternehmensvermögen dar. Unternehmerische Nutzung bedeutet bei einer PV-Anlage, dass der Strom eingespeist wird.

Für Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden, hat der Verein ein Zuordnungswahlrecht, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgt automatisch durch den Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Voranmeldungszeitraum des Bezugs der PV-Anlage, spätestens aber mit dem Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuerjahreserklärung. Die Umsatzsteuerjahreserklärung muss zeitnah eingereicht werden. Wurde die Anlage nicht rechtzeitig zugeordnet, ist ein Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt nicht möglich.

Unentgeltliche Wertabgabe bei Eigenverbrauch

Ein weiterer Vorteil der Umsatzsteuerbefreiung ist, dass die Besteuerung unentgeltlicher Wertgaben entfällt. Eine solche unentgeltliche Wertgabe liegt vor, wenn die Anlage mit Vorsteuerabzug angeschafft wurde und teilweise Strom einspeist, ein Teil des Stroms aber im nicht umsatzsteuerpflichtigen Bereich genutzt wird.

Wichtig | Bei Vereinen liegen solche unentgeltlicher Wertgaben vor, wenn Leistungen (auch die Nutzung von Anlagen) aus dem umsatzsteuerpflichtigen Bereichen in nicht steuerpflichtigen Bereichen verbraucht werden. Das gilt sowohl für den ideellen Bereich als auch für nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten in Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung.

In der Vergangenheit (vor dem 01.01.2023) hatten die Betreiber eine gemischt genutzte PV-Anlage meist dem Unternehmensvermögen zugeordnet und unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage in Anspruch genommen. Der Betreiber musste in diesem Fall neben der Lieferung des erzeugten Stroms auch eine unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unterwerfen. Nach Einführung des Nullsteuersatzes in § 12 Abs. 3 UStG zum 01.01.2023 erklären viele Betreiber eine Entnahme der PV-Anlage zum Nullsteuersatz, um dann eine unentgeltliche Wertabgabe hinsichtlich des selbst genutzten Stroms nicht mehr der Besteuerung unterwerfen zu müssen.

Die Folgen für gemeinnützige Vereine

Für gemeinnützige Einrichtungen bedeutet das, dass sie den Eigenverbrauch des Stroms, der in den nicht umsatzsteuerpflichtigen Bereich fällt, der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Das gilt für Anlagen, die vor dem 01.01.2023

Zuordnungswahlrecht bei gemischter Nutzung

Besteuerung unentgeltlicher Wertgaben entfällt ...

... für ideellen Bereich und für nicht steuerpflichtige Tätigkeiten

Eigenverbrauch unterliegt der Umsatzsteuer

angeschafft wurde oder solchen die danach errichtet wurden, bei denen aber die Anschaffung nach den o. g. Regelungen nicht umsatzsteuerfrei war.

Das gilt für PV-Anlagen-Anschaffungen ab 2023

Erwirbt der Verein ab dem 01.01.2023 eine PV-Anlage – bei umsatzsteuerfreier Anschaffung –, entfällt mangels Steueranfall (Steuersatz null Prozent) ein Vorsteuerabzug und damit auch die unentgeltliche Wertabgabe.

Wechsel in der Nutzung

Weil die Einspeiseentgelte gesunken sind und wegen der gestiegenen Strompreise der Eigenverbrauch des Stroms attraktiver geworden ist, kann es faktisch dazu kommen, dass die gesamte PV-Anlage aus dem unternehmerischen (umsatzsteuerpflichtigen) in den nichtunternehmerischen Bereich wechselt. Eine solche Entnahme der gesamten Anlage ist nur möglich, wenn künftig voraussichtlich mehr als 90 Prozent des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden.

Davon ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auszugehen, wenn der Verein beabsichtigt, zukünftig mehr als 90 Prozent des mit der Anlage erzeugten Stroms im nichtunternehmerischen Bereich zu verwenden – also nicht einzuspeisen. Indiz für eine solche Nutzung ist insbesondere die (teilweise) Speicherung des erzeugten Stroms in einer Batterie. Ausreichend ist auch, wenn eine Rentabilitätsrechnung eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 Prozent nahelegt (BFM, Schreiben vom 27.02.2023, Az. III C 2 – S 7220/22/10002 :010, Abruf-Nr. [234002](#)).

Steuerlich entstehen dann unterschiedliche Folgen, je nachdem ob die Anlage mit oder ohne Vorsteuerabzug angeschafft wurde:

1. Wurde sie ab dem 01.01.2023 angeschafft, ist kein Ausgleich des Vorsteuerabzugs erforderlich. Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen daher keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe.
2. Wird eine unter Vorsteuerabzug angeschaffte PV-Anlage künftig zu mehr als 90 Prozent nichtunternehmerisch genutzt, gelten die Regelungen des § 15a UStG zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Danach muss für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorgenommen werden. Das gilt aber nur für Anlagen, die weniger als fünf Jahre in Betrieb sind.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Photovoltaikanlagen im Verein (Teil 1): So werden sie ertragsteuerlich behandelt“, VB 5/2023, Seite 3 → Abruf-Nr. [49415423](#)
- In der nächsten Ausgabe stellt VB anhand eines Musterfalls vor, wie eine PV-Anlage im Verein bei der Ertrag- und Umsatzsteuer konkret behandelt wird.

Kein VoSt-Abzug für PV-Anlagen ab 01.01.2023

Bei Nutzung für nicht-unternehmerischen Bereich > 90 Prozent ...

... ist Entnahme der gesamten Anlage möglich

Anschaffung mit oder ohne VoSt?



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

VEREINSRECHT

OLG Brandenburg bezieht Stellung: Wann ist eine Mitgliederklage zulässig?

Einzelne Mitglieder haben im Verein grundsätzlich keine Möglichkeit, Ansprüche gegen den Vorstand durchzusetzen. Das kann nur die Mitgliederversammlung. Eine Ausnahme gilt für die – in Literatur und Rechtsprechung bisher kaum behandelte – Mitgliederklage. Etwas Licht ins Dunkel bringt jetzt ein Urteil des OLG Brandenburg. |

Typische Anwendungsfälle aus der Vereinspraxis

Einzelne Mitglieder haben im Verein grundsätzlich keine Möglichkeit, Ansprüche gegen den Vorstand durchzusetzen. Das kann nur die Mitgliederversammlung (MV). In der Praxis kommt es deshalb öfter zu einer problematischen Situation: Teile der Mitgliedschaft wollen gegen grobe Fehler oder gar Satzungs- bzw. Gesetzesverstöße vorgehen. Sie haben aber keinen rechtlichen Hebel, weil

- die Einberufung der MV vom Vorstand blockiert wird und
- ein Minderheitenbegehren wegen großer Mitgliederzahlen oder einem hohen satzungsmäßigen Quorum nicht praktikabel ist.

Für solche Sonderfälle gibt es prinzipiell die Möglichkeit einer Mitgliederklage. Sie wird typischerweise dann erhoben, wenn der erforderliche Beschluss der MV nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

Der Fall vor dem OLG Brandenburg

Im Fall vor dem OLG Brandenburg ging es um den Vorstand eines gemeinnützigen Wohlfahrtspflegevereins, der den Anstellungsvertrag mit seinem Geschäftsführer vorzeitig beenden wollte. Dazu sollte der Geschäftsführer für die restliche Vertragslaufzeit freigestellt und für diese Zeit ein Teil seines Gehalts fortgezahlt werden.

Dagegen wandten sich einige Mitglieder. Sie versuchten, vor dem LG eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Sie vertraten die Auffassung, dass die beabsichtigte Beendigungsvereinbarung den Tatbestand der Untreue verwirklichte. Das Zahlungsverprechen sei deshalb nach § 134 BGB unwirksam. Die geplanten Zahlungen würden zudem die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden. Das LG war dem Antrag der Mitglieder gefolgt. Es hatte dem Vorstand untersagt, entsprechende Zahlungen an den Geschäftsführer zu leisten. Gegen dieses Urteil klagte der Vorstand und bekam vor dem OLG Recht.

Die Feststellung des Gerichts: Die Mitglieder sind auf den regulären vereinsinternen Weg verwiesen, d. h. eine Beschlussfassung der MV mit entsprechender Weisung an den Vorstand. Eine Mitgliederklage ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher lag hier nicht vor (OLG Brandenburg, Urteil vom 11.05.2023, Az. 5 U 38/23, Abruf-Nr. [235372](#)).

Können Mitglieder Handlungen des Vorstands verhindern?

Vorstand wollte Vertrag des Geschäftsführers vorzeitig kündigen ...

... und muss sich Untreue-Vorwürfen einiger Mitglieder erwehren

Grundsatz im Verein: Die Weisungsbefugnis liegt bei der MV

Die Geschäftsführung des Vorstands für den Verein richtet sich nach den Vorschriften des Auftrags (§§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB). Im Verhältnis zum Vorstand ist der Verein durch seine MV faktisch der „Geschäftsherr“. Die MV kann – auch ganz konkrete – Weisungen an den Vorstand erteilen. Enthält nicht bereits die Satzung Weisungen an den Vorstand, erfolgen sie also aufgrund der Beschlussfassung der MV.

An solche Weisungen ist der Vorstand gebunden (§ 665 BGB) und macht sich bei Zuwiderhandlung schadenersatzpflichtig. Das Weisungsrecht gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern steht nur der MV als „Auftraggeber“ zu. Einzelne Vereinsmitglieder können dem Vorstand nicht bestimmte Handlungen auferlegen. Sie können allenfalls die Unterlassung und Beseitigung konkreter Satzungsverstöße verlangen sowie in der MV Missstände aufzeigen, die Entlastung verweigern oder bei einer Schädigung des Vereins Schadenersatz verlangen. Auch dafür ist eine Beschlussfassung der MV erforderlich.

Ausnahme: Die Mitgliederklage („actio pro socio“)

Nur im Sonderfall kann ein Mitglied – für den Verein – vom Vorstand direkt verlangen, dass er bestimmte Handlungen vornimmt. Das hier angewendete Rechtsinstrument wird als „actio pro socio“ bezeichnet und ist im Vereinsrecht umstritten. Rechtlich wird ein solches Handeln der Mitglieder für den Verein ohne „Umweg“ über die MV damit begründet, dass ein Rechtsschutz bei Einhaltung der vereinsinternen Zuständigkeiten möglicherweise zu spät greift.

Voraussetzung dafür ist, dass Handlungen des Vorstands nur durch zeitnahes Eingreifen verhindert werden können, der Vorstand aber nicht rechtzeitig abberufen oder anderweitig gehindert werden kann. Das ist z. B. der Fall, weil die nächste Vorstandswahl zu weit in der Zukunft liegt, der Vorstand sich weigert, die MV einzuberufen und ein Minderheitenbegehren wegen der großen Mitgliederzahl nicht praktikabel ist.

Es muss also ein satzungs- oder gesetzwidriger Zustand bestehen, der durch die MV, insbesondere die Anfechtung rechtswidriger Beschlüsse der Versammlung, nicht mehr rechtzeitig repariert werden kann. Zudem muss der Vorstand eine grobe Pflichtverletzung begehen, durch die dem Verein ein erheblicher Schaden droht.

■ Beispiel

Der Vorstand veruntreut Vermögen des Vereins, und spätere Schadenersatzforderungen sind voraussichtlich nicht mehr durchsetzbar.

Eine Mitgliederklage ist zudem nur möglich, wenn es keinen anderen vereinsinternen Weg gibt, Ansprüche durchzusetzen. So könnte es z. B. Aufsichtsorgane geben, die laut Satzung dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt sind. Außerdem muss der Vereinszweck gefährdet sein oder es müssen

Nur die MV ist Geschäftsherr des Vorstands

„Actio pro socio“ auch im Vereinsrecht anwendbar?

Satzungs- oder gesetzwidriger Zustand durch ...

... Einschaltung der MV nicht rechtzeitig reparierbar?

Mitgliederklage ist ultima ratio

existenzgefährdende finanzielle Auswirkungen drohen, wodurch die Rechte der Vereinsmitglieder beeinträchtigt sind. Ein drohender Verlust der Gemeinnützigkeit stellt für das OLG keinen solchen Ausnahmefall dar.

Darum hat das OLG keine Mitgliederklage zugelassen

Vor diesem rechtlichen Hintergrund verneinte das OLG die Zulässigkeit einer Mitgliederklage. Die finanziellen Auswirkungen durch den Abschluss der Beendigungsvereinbarung mit dem Geschäftsführer stellten von vornherein keinen – den Vereinszweck aushöhlenden – Satzungsverstoß dar, der eine Umgehung der verbandsinternen Zuständigkeiten rechtfertige. Es lag allein bei der MV, die Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung abzuwägen und dem Vorstand den Abschluss der Vereinbarung zu untersagen.

Die klagenden Mitglieder hatten zudem nach Auffassung des OLG nicht ausreichend dargelegt, dass die Einhaltung vereinsinterner Zuständigkeiten zu spät greifen würde. Insbesondere fehlte der Nachweis, dass ein Minderheitenbegehren (laut Satzung war dafür ein Drittel der Mitglieder erforderlich und die Einberufungsfrist betrug vier Wochen) nicht zur Erreichung war.

Die Mitgliederklage wäre nur zulässig gewesen, wenn die Gefahr bestünde, dass vor einer MV durch den Abschluss des Beendigungsvertrags die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Die erforderliche Dringlichkeit sah das Gericht nicht. Die Kläger hätten nachweisen müssen, dass die Einberufung einer MV nicht schneller zum gewünschten Erfolg geführt hätte, als die Mitgliederklage mit einer entsprechenden einstweiligen Verfügung.

Fazit und Gestaltungsempfehlungen für die Vereinspraxis

Die Entscheidung lehrt, dass die Mitgliederklage im Verein die seltene Ausnahme ist (ähnlich OLG Celle, Beschluss vom 12.12.2017, Az. 20 W 20/17, Abruf-Nr. [235373](#)). Sie kann also regelmäßig nicht als Kontrollinstrument gegenüber dem Vorstand eingesetzt werden. Will sich ein Verein gegen ein eigenmächtiges Handeln des Vorstands eine effektive und zeitnahe Eingriffsmöglichkeit schaffen, muss die Satzung dafür eine Grundlage schaffen. Dazu gehört insbesondere, dass das Minderheitenbegehren nicht erschwert wird – etwa durch ein höheres als das gesetzlich vorgesehene Quorum von zehn Prozent. Denkbar wären aber auch andere Kontrollinstrumente:

- Die Satzung könnte ein Kontrollorgan installieren, das kurzfristig und von nur wenigen Mitgliedern angerufen werden kann und dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt ist.
- Auf Antrag einer geringeren Prozentzahl als für das Minderheitenbegehren könnte eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg durchgeführt werden, für die relativ kurze Fristen vorgesehen werden.
- Viele Satzungen sehen vor, dass die MV bei finanziellen Entscheidungen bestimmter Größenordnungen zustimmen muss. Hier muss man aber darauf achten, dass die Arbeit des Vorstands dadurch nicht unnötig erschwert wird.

Kläger hätten erst Minderheitenbegehren prüfen müssen

Mitgliederklage bleibt seltene Ausnahme

Mögliche Kontrollinstrumente für die Mitgliederbasis

VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Virtuelle Mitgliederversammlung (Teil 4): Datenschutzanforderungen kennen und einhalten

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

Die Digitalisierung der Gesellschaft hat auch vor dem Vereinsbereich nicht Halt gemacht. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen werden zunehmend in virtueller Form durchgeführt, was nicht nur (satzungs-) rechtliche Fragen aufwirft, sondern auch datenschutzrechtliche. Welche Aspekte Sie hier beachten müssen, zeigt Ihnen VB im abschließenden Teil 4 der Beitragsreihe zur virtuellen und hybriden Mitgliederversammlung. |

Einwilligung der Mitglieder erforderlich?

Wie auch bei der allgemeinen Datenverarbeitung im Vereinsbereich müssen Sie bei der virtuellen Mitgliederversammlung zunächst prüfen, ob hier eine Einwilligung erforderlich ist. Da es sich bei der Vereinsmitgliedschaft um ein Rechtsverhältnis handelt, lassen sich die im Verein erforderlichen Datenverarbeitungen auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO stützen. Danach ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

Hier erfolgt die Verarbeitung der Mitgliederdaten für die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung. Dabei besteht auch kein grundsätzlicher Unterschied zu einer Präsenzversammlung, da auch dort für die Einladung die Daten der Mitglieder genutzt werden.

Für eine virtuelle Mitgliederversammlung wird die E-Mail-Adresse des Mitglieds für Einladung und Übermittlung der Zugangsdaten benötigt. Damit können Sie auch die E-Mail-Adresse des Mitglieds ohne eine gesonderte Einwilligung nutzen.

PRAXISTIPP | Gleichwohl sollte in der Satzung der Hinweis aufgenommen werden, dass die Kommunikation des Vereins per E-Mail erfolgt (Musterformulierung: „Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Verein die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen).“

Stichwort Vertraulichkeit

Die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes in Art. 5 DSGVO sehen vor, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, dass ein Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung gegeben ist. Da es sich hier um eine Mitgliederversammlung handelt, an der nur „Mitglieder“ teilnehmen dürfen, müssen Sie beim Versand der Zugangsdaten darauf hinweisen, dass diese nicht weitergegeben werden sollen. Auch bei der Teilnahme soll seitens der Mitglieder sichergestellt sein, dass Nichtmitglieder den Versammlungsverlauf nicht wahrnehmen können.

Vereinsmitgliedschaft ist ein Rechtsverhältnis

Hinweis auf E-Mail-Korrespondenz in Satzung aufnehmen

Weitergabe der Zugangsdaten an Nichtmitglieder ausschließen

MUSTERFORMULIERUNG / Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(...) Wie auch bei einer Präsenzversammlung ergeht die Einladung an Sie persönlich. Der Link mit den Zugangsdaten darf daher nicht an andere Personen weitergegeben werden. Weiter dürfen wir Sie bitten, dass Sie während der Mitgliederversammlung sicherstellen sollen, dass Nichtmitglieder von den Inhalten, Besprechungen und Diskussionen während der Mitgliederversammlung nicht Kenntnis erlangen können.

Eine besondere Situation besteht – wie auch in „Home-Office-Situationen“ –, dahingehend, dass sich Mitglieder bei der virtuellen Mitgliederversammlung aus ihrer Privatwohnung zuschalten. Die anderen Mitglieder können dann in die Wohnung schauen.

PRAXISTIPP | Weisen Sie zu Beginn der Versammlung oder schon bei der Einladung darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, einen „virtuellen“ Hintergrund zu schalten, sodass kein Blick in die Privaträume möglich ist.

Welchen Plattform-Anbieter für die Durchführung wählen?

Die wenigsten Vereine werden über eine eigene Software verfügen, sodass sie einen Anbieter beauftragen müssen, auf dessen Plattform die Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.

Wichtig | Auch wenn Ihr Verein einen externen Anbieter beauftragt, bleibt der Verein Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, sodass der Verein die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen überwachen muss.

Pflichten des Auftragsverarbeiters vertraglich regeln

Datenschutzrechtlich handelt es sich bei dem Anbieter um einen „Auftragsverarbeiter“. Nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO handelt es sich hier um eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen, hier des Vereins, verarbeitet. Für diesen Fall sieht die DSGVO weiter vor, dass der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bieten muss, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der Mitglieder bzw. der Versammlungsteilnehmer gewährleistet.

Wichtig | Die Verarbeitung Ihres Anbieters muss auf Grundlage eines Vertrags erfolgen. Da Sie nachweispflichtig sind, dass der Vertrag den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, müssen Sie den Abschluss eines Vertrags nachweisen können. Art. 28 Abs. 9 DSGVO verlangt, dass der Vertrag schriftlich abzufassen ist; möglich ist auch in elektronischer Form.

Nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO muss in diesem Vertrag der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sein.

Keine Weitergabe der Daten und auch keine Teilnahme Dritter

Für Privatsphäre virtuellen Hintergrund nutzen

Auch bei einem externen Anbieter ...

... bleibt Verein verantwortlich

Externer Anbieter ist Auftragsverarbeiter

Vertragsschluss muss nachweisbar sein

PRAXISTIPP | Eine Formulierungshilfe für einen Auftragsverarbeitungsvertrag stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zur Verfügung: www.iww.de/s8107. VB kann hier generell keine Empfehlung für ein bestimmtes System aussprechen. Denn der Markt ist sehr dynamisch.



IHR PLUS IM NETZ

Formulierungshilfe



Problem Drittlandtransfer kennen und lösen

Eines der „zentralen“ Themen ist der sog. Drittlandtransfer, also wenn die Daten außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO, vornehmlich in den USA, verarbeitet werden. Dies gilt es zu verhindern. Achten Sie daher bei den Vertragsbedingungen darauf, dass ein solcher Drittlandtransfer nicht erfolgt bzw. ausgeschlossen ist.

Drittlandtransfer ausschließen

So wahren Teilnehmer ihre Mitgliederrechte

An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins und der Vorstand teil, der meist auch eine Vereinsmitgliedschaft aufweist. Aber auch Gäste, wie Verbandsvertreter können teilnehmen.

Bei der Einladung müssen Sie darauf achten, dass Sie bei der Berufung auch angeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (§ 32 Abs. 2 S. 3 BGB). Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (OLG Hamm, Beschluss vom 04.08.2022, Az. I-27 W 58/22, Abruf-Nr. [231940](#)).

Virtuell Anwesende müssen partizipieren können

Sie müssen den Teilnehmern individualisierte Zugangsdaten übermitteln. Bei deren Versand ist darauf hinweisen, dass es sich um eine personalisierte Form der Einladung handelt. Die Daten dürfen nicht weitergegeben werden.

Auf personalisierte Form der Einladung achten

Wichtig | Bei der Anlage der Versammlung ist darauf zu achten, die Rechtevergabe sicherzustellen, dass normalen Mitgliedern ohne besondere Funktionen innerhalb des Vereins keine Admin-Rechte eingeräumt werden. Haben Sie technische Unterstützung, müssen Sie zu Beginn der Versammlung darauf hinweisen, dass auch Personen teilnehmen, die nicht dem Verein angehören. Diese Personen müssen wiederum verpflichtet werden, über den Verlauf der Versammlung sowie über die Kenntnis von personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren.

Dürfen Sie die Versammlung aufzeichnen?

Nahezu alle Konferenz-Systeme bieten die Aufzeichnungsmöglichkeit an. Auch wenn eine Aufzeichnung der Mitgliederversammlung zu einer erheblichen Erleichterung bei der Erstellung des Protokolls führen würde, ist eine solche nur möglich, wenn das Einverständnis der Versammlungsteilnehmer besteht.

Einverständnis der Versammlungsteilnehmer einholen

Wichtig | Zu Beginn der Versammlung sollte der Versammlungsleiter auf die geplante Aufzeichnung hinweisen. In diesem Zusammenhang sollte er weiter darauf hinweisen, dass er die Aufzeichnung für einzelne Beiträge unterbrechen lässt, sofern dies durch den jeweiligen Redner verlangt wird (BGH, Urteil vom 19.09.1994, Az. II ZR 248/92 (AG)).

Ein ausdrücklicher Beschluss wird hier nicht erforderlich sein, sodass eine allgemeine Zustimmung im Protokoll vermerkt werden kann, wenn sich hier kein ausdrücklicher Widerspruch erkennbar ist.

Wichtig | Auch hier bestehen keine Unterschiede zur Präsenzversammlung.

Besteht seitens des Vereins keine Veranlassung, einen Mitschnitt anzufertigen, sollte zu Beginn der Versammlung darauf hingewiesen werden, dass private Mitschnitte nicht erlaubt sind. Da Art. 5 Abs. 1 e) DSGVO vorsieht, dass Daten nicht länger verarbeitet werden als zwingend erforderlich, müssen Sie die Aufzeichnung nach Erstellung (und ggf. Genehmigung) des Protokolls vernichten.

Was ist bei Datenschutzpannen zu veranlassen?

Wenn es trotz aller Planungen und Vorbereitungen zu einer Panne kommen sollte, müssen Sie Ihre Datenschutz-Aufsichtsbehörde informieren. Hier sehen mittlerweile alle Internetseiten der Behörden entsprechende Meldeformulare vor, mit welchen Sie diese Pässe schildern können.

Wichtig | Beachten Sie, dass Art. 33 Abs. 1 DSGVO eine nur sehr kurze Frist von 72 Stunden vorsieht, nachdem die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss die folgenden Punkte umfassen:

- Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- Beschreibung der von Ihnen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wichtig | Sofern Sie in Ihrem Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, müssen Sie dessen Kontaktdaten angeben. Nehmen Sie diese Verpflichtung ernst! Die DSGVO sieht hier in Art. 83 Abs. 4 eine Geldbuße von bis zu zehn Mio. Euro vor!

FAZIT | Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung sind hoch, aber nicht unerfüllbar.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Teile 1 bis 3 der Beitragsreihe finden Sie auf vb.iww.de unter den Abruf-Nrn. [49210017](#), [49264837](#) und [49420505](#)

Ausdrücklicher
Beschluss wohl
nicht erforderlich

Aufzeichnung
nach Erstellung
des Protokolls
vernichten

Formulare der
Datenschutz-
Aufsichtsbehörden
nutzen ...

... und in der
Meldung diese
Punkte darstellen



IHR PLUS IM NETZ
Teile 1 bis 3
auf vb.iww.de

SOZIALVERSICHERUNG

BSG mit Kehrtwende bei sozialversicherungsrechtlicher Bewertung von Lehrkräften – was tun?

I Lehrkräfte gehören zum Kreis von Auftragnehmern in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, die am häufigsten „auf Honorarbasis“ – also als selbstständig Tätige – beschäftigt werden. Tatsächlich haben sie nach bisheriger Rechtsprechung sozialversicherungsrechtlich eine Sonderstellung. Das BSG hat aber in einem neueren Urteil seine Rechtsauffassung geändert. Wird sie künftig einheitlich so angewendet, hätte das gravierende Folgen für alle Bildungsträger. VB macht Sie mit den Einzelheiten vertraut und gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis. I

Sonderstellung von Lehrkräften

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung hat sich in der Rechtsprechung eine Sonderstellung für Lehrkräfte herausgebildet. Diese beruht auf einer rentenversicherungsrechtlichen Sonderregelung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, rentenversicherungspflichtig. Hier wird also – ausnahmsweise – für Selbstständige eine Versicherungspflicht festgelegt. Damit – so die bisherige Rechtsauffassung – werde im Ergebnis bereits vom Gesetzgeber „anerkannt“, dass der Beruf einer Lehrkraft in Form einer abhängigen Beschäftigung oder in Form einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt werden könne.

Aus dieser Sonderstellung folgte die Rechtsprechung, dass die üblichen Bedingungen, unter denen Lehrkräfte tätig sind, nicht bereits gegen eine Selbstständigkeit sprechen, auch wenn sie eigentlich typisch für eine abhängige Beschäftigung sind. Charakteristisch für solche Lehrtätigkeiten ist, dass

- die Räume mit Technikausstattung vom Lehrinstitut gestellt werden – die Lehrkräfte also überwiegend fremde Betriebsmittel nutzen,
- die Lehrkräfte sich an vorgegebene Unterrichtszeiten halten müssen und damit einer zeitlichen Weisungsbindung unterliegen und
- die Lehrkräfte meist einen festen Stundensatz erhalten und damit keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe nehmen können. Es fehlt also – abgesehen vom möglichen unvergüteten Ausfall der Unterrichtsstunden – ein unternehmerisches Risiko.

Diese Kriterien hat die bisherige Rechtsprechung aber für sich genommen noch nicht als zwingende Kriterien für eine abhängige Beschäftigung ausgelegt.

Die bisherige Ansicht des BSG für Lehrtätigkeiten

Nach der bisherigen Rechtsauffassung des BSG sind die üblichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Lehrkräften ein starkes Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Sie dürfen lediglich den tatsächlichen Verhältnissen nicht

Gesetz ermöglicht abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit

Auch wenn Kriterien für abhängige Beschäftigung vorliegen ...

... ist das nicht zwingend auch so

Vereinbarungen sind starkes Indiz für Selbstständigkeit

offensichtlich widersprechen (BSG, Urteil vom 12.02.2004, Az. B 12 KR 26/02 R, Abruf-Nr. [235469](#)).

Es muss im jeweiligen Einzelfall lediglich geprüft werden, ob sich tatsächliche Umstände feststellen lassen, die im Rahmen einer Gesamtschau zwingend zu einer Beurteilung des Vertragsverhältnisses als abhängige Beschäftigung führen (BSG, Urteil vom 14.03.2018, Az. B 12 R 3/17, Abruf-Nr. [200207](#)). Solange dabei keine zwingenden Gesichtspunkte für eine abhängige Beschäftigung sprachen, kam den – so auch gelebten – vertraglichen Vereinbarungen ein erhebliches Gewicht zu.

Wichtig | Tendenziell bedeutet das für lehrende Tätigkeiten eine Ausnahme von der Grundregel, dass die abhängige Beschäftigung der „Normalfall“ ist. Die Vereinbarung einer selbstständigen Tätigkeit wird anerkannt, solange nicht die Umstände des Einzelfalls „zwingend“ für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung sprechen. Regelmäßig haben die vertraglichen Vereinbarungen für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Tätigkeiten nur ein geringes Gewicht. Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt nämlich aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Person allein die Vertragsschließenden entscheiden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an (Urteil vom 28.06.2022, Az. B 12 R 3/20 R, Abruf-Nr. [235470](#)).

Selbstständige Lehrtätigkeit nach bisheriger Sicht

Lehrkräfte galten deswegen nach bisheriger Sicht als selbstständig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Es darf kein striktes einseitiges Weisungsrecht der Auftraggeberin hinsichtlich Art, Zeit und Ort der Tätigkeit bestehen – etwa in Form, dass der Arbeitgeber die Einsatzorte und -zeiten laufend ändern kann. Dass Eckpunkte des jeweiligen „Einsatzauftrags“ wie Beginn und Ende des Einsatzes und der grobe Inhalt des Unterrichts vorgegeben sind, spricht nicht gegen eine selbstständige Tätigkeit.
- Das Kriterium des unternehmerischen Risikos ist erfüllt, wenn der Lehrkraft bei Ausfall von Lehrveranstaltungen weder ein Anspruch auf anderweitige Verwendung noch Anspruch auf ein nennenswertes Ausfallhonorar zusteht. Sie darf also nur für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bezahlt werden oder muss ausgefallene Unterrichtsstunden nachholen.
- Die Lehrkraft darf von dem Schulträger keinen bezahlten Urlaub und auch keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhalten.
- Die Teilnahme an Konferenzen und anderen Formen der Abstimmung innerhalb des Lehrinstituts müssen freiwillig sein oder zusätzlich entgolten werden. So wird eine Einbindung in die Organisation des Arbeitgebers vermieden, die für eine abhängige Beschäftigung spräche.

Solange keine zwingenden Gesichtspunkte für abhängige Beschäftigung ...

... wird Vereinbarung einer selbstständigen lehrenden Tätigkeit anerkannt

Kein striktes einseitiges Weisungsrecht

Ausfallrisiko von Unterrichtsstunden

Kein bezahlter Urlaub

Wichtig | Nicht für eine abhängige Beschäftigung spricht, dass der Bildungsträger den äußeren Ablauf der Lehrtätigkeit bestimmt. Der Lehrbetrieb kann regelmäßig nur dann sinnvoll vonstattengehen, wenn die verschiedenen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtplan räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt würden. Allein aus einer damit einhergehenden geminderten „Autonomie“ der Dozenten oder allein aus der Tatsache, dass Dozenten an Prüfungen mitwirken und sich bei der Gestaltung ihres Unterrichts an Prüfungserfordernissen ausrichten müssen, darf noch nicht auf ihre Weisungsgebundenheit geschlossen werden.

Im Rechtssinne weisungsfrei gelten insbesondere auch solche lehrenden Tätigkeiten, bei denen dem Lehrer zwar die Ziele seiner Tätigkeit vorgegeben seien, jedoch die Art und Weise, wie er diese erreicht, selbst entscheidet.

BSG: Neue Rechtsprechung gilt auch für lehrende Tätigkeiten

Für nichtlehrende Tätigkeiten hatte das BSG dagegen bereits im Jahr 2019 den Grundsatz aufgestellt, dass die Fremdbestimmtheit der Arbeit schon über eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess innerhalb einer fremden Arbeitsorganisation vermittelt werden kann (BSG, Urteil vom 04.06.2019, Az. B 12 R 11/18 R, Abruf-Nr. [209228](#)).

Allein der Umstand, dass ein Auftraggeber dem Auftragnehmer keinen für Beschäftigte typischen sozialen Schutz gewährt (wie eine Entgeltzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall), genügt hier noch nicht zur Annahme eines unternehmerischen Risikos. Einem solchen Risiko müssten vielmehr auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft und/oder größere Verdienstchancen gegenüberstehen (BSG, Beschluss vom 27.04.2016, Az. B 12 KR 17/14 R, Abruf-Nr. [235471](#)).

Diese Grundsätze wendet das BSG in einem neueren Urteil auch auf Lehrkräfte an (Urteil vom 28.06.2022, Az. B 12 R 3/20 R, Abruf-Nr. [235470](#)).

Der Fall einer Lehrerin einer Musikschule vor dem BSG

Der Fall betraf eine Lehrerin an einer städtischen Musikschule. Sie erhielt ein festgelegtes Honorar für geleistete und solche Unterrichtsstunden, deren Ausfall die Schüler zu vertreten hatten. Aufgrund von Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin ausgefallene Unterrichtsstunden konnte sie in Absprache mit der Schulleitung nachholen. Sie hatte den Unterricht persönlich in den Räumen der Musikschule unter Nutzung der dort vorhandenen Klaviere/Keyboards auf der Basis der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen zu erteilen und musste sich dabei an den zeitlichen Vorgaben der Musikschule halten, die einen Stundenplan erstellte.

BSG hält Musiklehrerin für weisungsgebunden

Das BSG kam abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zu der Bewertung, dass die Musiklehrerin weisungsgebunden in den Musikschulbetrieb eingegliedert war. Beschäftigungstypisch sei insbesondere die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung sowie die Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und Räume der Schule.

Bildungsträger darf auch bei selbstständiger Lehrtätigkeit Ablauf bestimmen

BSG-Grundsätze für nichtlehrende Tätigkeiten ...

... gelten nun auch für Lehrkräfte

Lehrkraft ist abhängig beschäftigt

BSG gibt bisherige Rechtauffassung auf

Das BSG definiert die Kriterien für lehrende Tätigkeiten nicht mehr abweichend von anderen Berufen. Das bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Rechtauffassung.

Aus der Regelung des § 2 Abs 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI leitet das BSG nicht mehr einen – Sonderstatus von Lehrkräften ab. Vielmehr stellt er klar, dass sie grundsätzlich abhängig beschäftigt sind, aber auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen können. Auch für die Statusbeurteilung von Lehrern gelten – so das BSG – die Abgrenzungskriterien für andere Berufs- und Tätigkeitsbilder.

Das BSG interpretiert die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI jetzt dahingehend, dass durch die Systematik der Regelungen in §§ 1 und 2 SGB VI deutlich werde, dass Lehrkräfte grundsätzlich abhängig beschäftigt sind, aber auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen können.

Bei Dienstleistungen höherer Art, wie sie bei freiberuflichen Tätigkeiten vorliegen, besteht – so das BSG – weitgehend fachliche Weisungsfreiheit. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen Fällen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung eines fremden Betriebs erhält. Die Weisungsgebundenheit kann insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten sehr stark eingeschränkt sein.

Auch in typischen Arbeitsverhältnissen würden Arbeitnehmern immer mehr Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und teilweise auch inhaltlichen Gestaltung ihrer Arbeit eingeräumt. Werden lediglich Rahmenvorgaben vereinbart, spricht das erst dann für eine Selbstständigkeit, wenn die Tätigkeit durch typische unternehmerische Freiheiten geprägt ist, die dem Betroffenen eigenes unternehmerisches Handeln mit entsprechenden Chancen und Risiken erlauben.

Das gilt auch für Lehrkräfte einer Musikschule, deren Tätigkeit nach dem Gesamtbild von der Ordnung eines fremden Betriebes und der dienenden Teilhabe an einem fremden Arbeitsprozess geprägt ist.

Das sind die BSG-Bewertungskriterien bei Lehrkräften

Die Kriterien, die das BSG im Fall der Musiklehrerin anlegt, betreffen die meisten Lehrtätigkeiten. Für eine abhängige Beschäftigung spricht demnach,

- dass die Arbeitsleistung persönlich erbracht werden muss; gerade bei hochqualifizierten Tätigkeiten ist das der Regelfall, weil oft auf sehr individuelle Kompetenzen ankommt;
- die Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und Räume des Bildungsträgers;
- dass die Lehrkraft einen Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung melden muss und ein Ausfallhonorar erhält, wenn Schüler nicht zum Unterricht erscheinen;

Keine besonderen Kriterien für Lehrtätigkeiten mehr

Trotz Weisungsfreiheit Fremdbestimmtheit möglich

Diese Punkte machen eine abhängige Beschäftigung aus

- dass die gesamte Organisation des Schulbetriebs in den Händen des Bildungsträgers liegt;
- dass nur der Bildungsträger nach außen gegenüber den Teilnehmern auftritt und den gesamten Verwaltungsaufwand von der Anwerbung über den Vertragsabschluss bis zur Abrechnung und Kündigung übernimmt;
- dass die Lehrkraft nicht die Möglichkeit hat, eigene Schüler zu akquirieren und auf eigene Rechnung zu unterrichten.

Keine Rolle spielt nach Auffassung des BSG, ob die Lehrkraft auch andere Auftraggeber hat. Ebenso wenig, dass sie einzelne Schüler ablehnen kann. Im Ergebnis bedeutet das: Die typischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Lehrkräften sprechend für abhängige Beschäftigung.

Vertrauensschutz für zurückliegende Jahre?

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die bisherige Auffassung der Rechtsprechung in einem aktuellen Urteil detailliert dargestellt. Es sieht in der neuen Rechtsprechung des BSG einen Paradigmenwechsel (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2022, Az. L 2 BA 47/20, Abruf-Nr. [235468](#)).

Wichtig | Für den behandelten Fall wendet es die neue Rechtsauffassung des BSG aber nicht an. Der behandelte Fall betraf nämlich Zeiträume vor Erlass des neuen BSG-Urteils vom 28.06.2022.

Das LSG ist hier der Auffassung, dass die Betroffenen ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der früheren Rechtsprechung haben. Eine rückwirkende Aufgabe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sei im Hinblick auf die Interessen der Schulträger und sonstigen Auftraggeber für lehrende Tätigkeiten nicht zumutbar. Sie durften sich auf die bisherige großzügige Einschätzung rechtlich selbstständiger Tätigkeiten bei lehrenden Tätigkeiten verlassen.

Wichtig | Das LSG hatte die Revision zum BSG ausdrücklich zugelassen und diese ist inzwischen auch eingelegt worden (Az. B 12 BA 3/23 R). Das BSG wird somit klären, ob in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung bei Lehrkräften durch das Urteil des BSG vom 28.06.2022 eine Neuausrichtung liegt, die auch für zurückliegende Zeiträume zu berücksichtigen ist.

FAZIT | Es wird abzuwarten sein, ob die BSG-Entscheidung tatsächlich eine Neubewertung des sozialversicherungsrechtlichen Status von Lehrkräften bedeutet. Der konkrete Fall bezieht sich auf Musiklehrer an Musikschulen, die in gleicher Weise auch Privatunterricht erteilen. Für die meisten anderen Lehrkräfte ist das so nicht möglich. Wichtiger als bisher wird aber für Bildungsträger sein, die oben genannten Vorgaben für selbstständige Lehrkräfte streng einzuhalten, um bei Prüfungen keine zusätzlichen Aufgriffspunkte zu bieten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Übungsleiterverträge zielgerichtet gestalten: Rechtsprechung bestätigt DOSB-Mustervertrag“, VB 2/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. [49030381](#)

LSG sieht Paradigmenwechsel, aber wendet ...

... Urteil nicht auf Zeiträume vor dem 28.06.2022 an

BSG ist am Zug



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2023
Seite 11–14

PRAXISFALL

Alumni-Verein und Förderung der Allgemeinheit?

| Gemeinnützige Einrichtungen müssen laut § 52 Abs. 1 AO die Allgemeinheit fördern. Eine Beschränkung auf einen relativ kleinen Kreis kann deswegen abträglich für die Gemeinnützigkeit sein. |

FRAGE: *Wir sind ein Alumni-Verein, d. h. eine Organisation von Absolventen einer bestimmten Hochschule und wegen Förderung der Bildung und der Studentenhilfe gemeinnützig. Das Finanzamt hat jetzt im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt, dass wir die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, weil nur ehemalige Stipendiaten ordentliche Mitglieder werden können. Außerdem moniert es, dass unsere Veranstaltungen für Mitglieder kostenfrei sind, für Dritte aber teils kostenpflichtig. Wie können wir die Gemeinnützigkeit behalten?*

ANTWORT: Nach § 52 Abs. 1 AO ist eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Vermieden werden sollte daher eine satzungsmäßige Eingrenzung der Zielgruppe.

Was ist ein abgeschlossener Personenkreis?

Wann ein solch begrenzter Personenkreis vorliegt, hat weder Rechtsprechung noch Finanzverwaltung genauer definiert; daher handhaben die Finanzämter das unterschiedlich. Der Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit – so der BFH – bedeutet nicht, dass jedem der Zugang zu den Angeboten einer gemeinnützigen Einrichtung zugänglich sein muss. Es genügt, wenn ein Ausschnitt der Allgemeinheit gefördert wird (BFH, Beschluss vom 26.05.2021, Az. V R 31/19, Abruf-Nr. [224725](#)). Nach diesen Kriterien dürfte bei dem Alumni-Verein ein Verstoß gegen die Förderung der Allgemeinheit vorliegen.

PRAXISTIPP | Der Verein sollte in der Satzung die Beschränkung der Mitgliedschaft auf einen Absolventenkreis streichen. Und er sollte die Beschränkungen auf den Absolventenkreis im Außenauftritt vermeiden. Intern kann ein Verein den Zugang zu seinen Angeboten aus Kapazitätsgründen beschränken – dies ist kaum nachzuweisen, welche Personen der Verein einlädt.

Dürfen Mitglieder begünstigt werden?

Weniger eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob auch die Begünstigung der Mitglieder durch kostenfreie Teilnahme an den Veranstaltungen schädlich für die Gemeinnützigkeit ist. Hier läge jedenfalls kein Verstoß gegen die Förderung der Allgemeinheit vor, sondern eine Verletzung des Selbstlosigkeitsgebots.

Eine unterschiedliche Tarifierung der Leistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder ist bei Vereinen aber weit verbreitet und führt regelmäßig nicht zum Entzug der Gemeinnützigkeit. Auch hier gilt aber, dass man zu deutliche Hinweise auf die Begünstigung der Mitglieder besser vermeidet. Meist wird das Finanzamt das dann nicht zum Thema machen.

Kann Alumni-Verein Gemeinnützigkeit erfüllen?

Satzungsmäßige Eingrenzung der Zielgruppe vermeiden

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Jede Stiftung ist einzigartig -
deswegen gibt es für jede Stiftung
auch eine maßgeschneiderte
Lösung für jede Problemstellung!“

Tina Birkich



IWW-Webinare

Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinsützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinsützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren:

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einmalig jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Tina Birkich

WVSt II, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Lehrbeauftragte an der Universität Wien (Österreich), Mitglied Österreichischer Anwaltschaft, Fachanwältin für Gesellschaftsrecht, Prüfung

Teilnahmegebühr

Stiftungen und ihre Berater

Termin

21.04.2024, 16.07.2024,

22.11.2024, 10.02.2025

jeweils 16:00 – 18:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,

im Abonnement

(3 Termine à 10 Monate)

194,00 € pro Termin,

Preis zzgl. VSt.

Stichtag: 31.12.2024

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter www.iww.at/s7453**

